

**Siebte Satzung zur Änderung der Fachstudien- und Prüfungsordnung für den  
Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik der Rechts- und  
Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität  
Erlangen-Nürnberg (FAU)  
– FPOWiPäd –**

**Vom 29. November 2019**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 i. V. m. Art. 58 Abs. 1, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 und 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – FPOWiPäd – vom 1. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. September 2018, wird wie folgt geändert:

1. In der Nennung der Ermächtigungsgrundlagen werden nach dem Verweis auf „Art. 43 Abs. 5 Satz 2,“ die Worte und Zahlen „Art. 58 Abs. 1 und“ sowie nach dem Wort „folgende“ die Worte „Studien- und“ eingefügt.
2. In § 1 werden das Wort „Fachprüfungsordnung“ durch die Worte „Fachstudien- und Prüfungsordnung“, nach den Worten „mit dem“ das Wort „Abschluss“ durch die Worte „Abschlussziel des“ sowie nach den Worten „im Fachbereich“ das Wort „Wirtschaftswissenschaften“ durch die Worte „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ ersetzt.
3. Die Regelung in § 2 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Als einschlägiger Abschluss im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 **MPOWISO** wird ein Abschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang (insbesondere Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der FAU gemäß **FPO BA WiWi** sowie vergleichbare Studiengänge anderer Hochschulen) anerkannt.

(2) <sup>1</sup>Als weitere Unterlage im Sinne der Nr. 2.3.3 **Anlage MPOWISO** ist eine Forschungsdisposition im Umfang von ca. 8 Seiten zu einem Thema, das vom Lehrstuhl für Wirtschaftspädagogik und Personalentwicklung festgelegt wird, vorzulegen. <sup>2</sup>Ein Merkblatt zum Thema und zu den Anforderungen an die Forschungsdisposition wird auf der Homepage des Instituts für Wirtschaftspädagogik bekannt gegeben.

(3) In der ersten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens werden die nach Nr. 2.3 **Anlage MPOWISO** und Abs. 2 einzureichenden Unterlagen nach folgenden Kriterien mit den nachstehenden maximal zu vergebenden Punkten gemäß Nr. 5.1 **Anlage MPOWISO** bewertet:

1. <sup>1</sup>Die Qualität des bisherigen Studienabschlusses bzw. der bisherigen Leistungen wird anhand des Notendurchschnitts zum Zeitpunkt der Abgabe der Bewerbung bewertet. <sup>2</sup>Für die Note 1,0 werden 55 Punkte vergeben. <sup>3</sup>Für jeden 0,1-Schritt unterhalb der Note 1,0 werden 3 Punkte abgezogen. <sup>4</sup>Ab einer Note von 2,9 werden keine Punkte mehr vergeben.

2. <sup>1</sup>Besondere fachliche Qualifikationen, Kenntnisse, Fähigkeiten auf der Basis erbrachter Studienleistungen im Bereich der Wirtschaftspädagogik zum Zeitpunkt der Abgabe der Bewerbung (max. 45 Punkte). <sup>2</sup>Die Bewertung richtet sich nach folgenden Kriterien:
- a) <sup>1</sup>Die Quantität der erbrachten wirtschaftspädagogischen Studienleistungen wird mit maximal 14 Punkten bewertet. <sup>2</sup>Den Referenzpunkt zur Bewertung bilden die Module im Kernbereich Wirtschafts- und Betriebspädagogik des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaften an der FAU gemäß **FPO BA WiWi** im Umfang von 25 ECTS-Punkten und zwei Module aus der berufs- und wirtschaftspädagogischen Vertiefung im Studienbereich Wirtschaftspädagogik im o. g. Studiengang im Umfang von 10 ECTS-Punkten. <sup>3</sup>Die Anzahl der nachgewiesenen ECTS-Punkte wird mit dem Faktor 0,4 multipliziert, wobei maximal 35 ECTS-Punkte berücksichtigt werden.
- b) <sup>1</sup>Die Qualität der Studienleistungen im Bereich der Wirtschaftspädagogik wird auf Basis des gewichteten Mittelwerts der erzielten Leistungen, die in die Quantitätsberechnung nach Buchstabe a) eingehen, ermittelt und mit maximal 14 Punkten bewertet. <sup>2</sup>Die Gewichtung erfolgt auf Basis der ECTS-Punkte. <sup>3</sup>Für die Note 1,0 werden maximal 14 Punkte vergeben. <sup>4</sup>Für jeden 0,1-Noten-Schritt unterhalb der 1,0 werden 0,5 Punkte abgezogen. <sup>5</sup>Ab einer Note von 3,8 werden keine Punkte mehr vergeben.
3. <sup>1</sup>Besondere wissenschaftliche Kompetenzen auf der Basis der nach Abs. 2 einzureichenden Forschungsdisposition werden mit maximal 17 Punkten bewertet. <sup>2</sup>Die Bewertung erfolgt nach folgenden Kriterien:
- a) Methodenkompetenz (Literaturmanagement, Visualisierung): 5 Punkte und  
b) Inhaltliche Qualität (Strukturiertheit, Darstellungsqualität, Stringenz): 12 Punkte.

<sup>3</sup>Die Bewertung erfolgt auf der Basis folgender Skalen:

<b>Methodenkompetenz: Literaturmanagement und Visualisierung (5 Punkte)</b>	<b>Inhaltliche Qualität: Strukturiertheit, Darstellungsqualität, Stringenz (12 Punkte)</b>
sehr gut (5 Punkte)	sehr gut (10 – 12 Punkte)
gut (4 Punkte)	gut (7,5 – 9,5 Punkte)
durchschnittlich (3 Punkte)	durchschnittlich (5 – 7 Punkte)
einige Mängel (2 Punkte)	einige Mängel (2,5 – 4,5 Punkte)
viele Mängel (1 Punkt)	viele Mängel (0 – 2 Punkte)

(4) <sup>1</sup>Bewerberinnen bzw. Bewerber, die in den Kriterien nach Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 mindestens 70 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über die bestandene Qualifikationsfeststellung, ungeeignete Bewerberinnen bzw. Bewerber mit weniger als 50 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid. <sup>2</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die in der ersten Stufe zwischen 50 und 69 Punkten erreicht haben, werden zur zweiten Stufe gemäß Abs. 5 eingeladen.

(5) <sup>1</sup>In der zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß Nr. 5.2.1 **Anlage MPOWISO** werden die Bewerberinnen und Bewerber zu einem Zugangsgespräch mit integrierter Kurzpräsentation eingeladen. <sup>2</sup>Das Gespräch umfasst eine Dauer von ca. 20 Minuten und soll zeigen, ob die Bewerberinnen und Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzen und zu erwarten ist, dass sie in einem stärker forschungsorientierten Studium selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten verstehen. <sup>3</sup>In dem Zugangsgespräch werden bis zu 20 Punkte vergeben. <sup>4</sup>Das Zugangsgespräch erstreckt sich auf die im Folgenden aufgeführten Kriterien und wird mit den nachstehenden maximal zu vergebenden Punkten bewertet:

a) Präsentationsfähigkeit (8 Punkte)

b) Wissenschaftlich fundierte Argumentationsfähigkeit (12 Punkte).

<sup>5</sup>Die Bewertung erfolgt auf der Basis folgender Skalen:

<b>Präsentationsfähigkeit (8 Punkte)</b>	<b>Argumentationsfähigkeit (12 Punkte)</b>
sehr gut (7,5 – 8 Punkte)	sehr gut (10 – 12 Punkte)
gut (5,5 – 7 Punkte)	gut (7,5 – 9,5 Punkte)
durchschnittlich (3,5 – 5 Punkte)	durchschnittlich (5 – 7 Punkte)
einige Mängel (1,5 – 3 Punkte)	einige Mängel (2,5 – 4,5 Punkte)
viele Mängel (0 – 1,0 Punkte)	viele Mängel (0 – 2 Punkte)

<sup>6</sup>Das Thema und das Merkblatt zur Kurzpräsentation werden Ende Juni des jeweiligen Jahres auf der Homepage des Instituts für Wirtschaftspädagogik der FAU veröffentlicht. <sup>7</sup>Der Zugang zum Studiengang wird gewährt, wenn in der Addition, der in beiden Stufen erzielten Punktzahl mindestens 70 Punkte erzielt werden. <sup>8</sup>Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>1</sup>Der Wechsel von Studienrichtung I in die Studienrichtung II und umgekehrt ist jederzeit auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsamt möglich.“

b) Satz 2 wird gestrichen; der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.

5. In § 6 wird nach Abs. 3 folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Die siebte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen werden.“

## § 2

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 29. Mai 2019 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 29. November 2019.

Erlangen, den 29. November 2019

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger  
Präsident

Die Satzung wurde am 29. November 2019 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 29. November 2019 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 29. November 2019.